



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2010

*Dem Ausschuss
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD**

**für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen
(Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - HEEWärmeG)
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Drucksache 18/3162 zu Drucksache 18/1949

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Energiewandels und des Klimaschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Hessen zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden in Nr. 4 "a)", das Wort "sowie" und "b) des Kältebedarfs für Kühlung" gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird am Ende von Nr. 5 b) der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Es werden die folgenden Nrn. 6 bis 8 angefügt:

- "6. Heizanlage eine zentrale Anlage zur Erzeugung von Raumwärme oder Warmwasser, die wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes ist,

7. die Inbetriebnahme der Heizanlage die erstmalige Bereitstellung für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auf einem Grundstück, ungeachtet dessen, ob sie bereits an anderer Stelle betrieben worden ist, und

8. der Austausch einer Heizanlage dann vorliegend, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird."

3. In § 3 werden die Wörter "Heiz- oder Kühlanlage" jeweils durch das Wort "Heizanlage" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "oder gekühlt" gestrichen.
 - b) Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:
"9. sonstigen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich weniger als vier Monate beheizt werden, und".
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
"(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 erfüllt, wenn eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche eingerichtet wird."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
"(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.1 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 10 vom Hundert hieraus gedeckt wird."
 - c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
"(3) Bei Nutzung von
 1. flüssiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.2 der Anlage zum EEWärmeG und
 2. fester Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.3 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmebedarf zu mindestens 10 vom Hundert hieraus gedeckt wird."
 - d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
"(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass die Nutzung von Umweltwärme einschließlich der Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen erfolgt, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen. Bei nur teilweiser Deckung des Wärmebedarfs durch die Wärmepumpe gelten die Ausführungen zur Erdwärme entsprechend. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 1,3 erreichen."
 - e) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
"(5) Die Nutzung erfolgt zum Beispiel mithilfe von Sonden, die in die Erde gebohrt werden, oder flächenhaft verlegten Kollektoren. Die Erdwärme wird mithilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe auf ein höheres Temperaturniveau angehoben. Die Wärmepumpe muss eine JAZ von mindestens 3,5 aufweisen. Deckt die Wärmepumpe nicht den gesamten Wärmebedarf des Wohngebäudes, so wird auf den Pflichtanteil nur diejenige Wärme als erneuerbar angerechnet, die mit einer JAZ über 3,0 hinaus bereitgestellt wird."
6. In § 9 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:
- "2. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit. Von der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden."

7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Die zuständigen Behörden haben zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 zu kontrollieren."
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "Heiz- oder Kühlanlagen" durch das Wort "Heizanlagen" ersetzt.
8. In § 12 werden in Abs. 1 die Wörter "Heiz- oder Kühlanlage" durch das Wort "Heizanlage" ersetzt.
9. In § 15 erhält Abs. 1 Nr. 1 folgende Fassung:

"1. entgegen § 3 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht richtig mit erneuerbaren Energien deckt,".
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Die Hessische Landesregierung hat dem Hessischen Landtag bis zum 31. Juli 2013 und danach alle zwei Jahre einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vorzulegen."
 - b) In Nr. 1 werden die Wörter "und Kälte" gestrichen.
11. In der Begründung zu § 3 werden die Wörter "Heiz- oder Kühlanlage" durch das Wort "Heizanlage" ersetzt.

Wiesbaden, 30. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel